

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Freilandhaltung von Legehennen: Wie flexibel werden die Regelungen in Niedersachsen gehandhabt?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 26.11.2025 - Drs. 19/9176,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 19.12.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf der Informationsseite des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur konventionellen Freilandhaltung von Legehennen¹ heißt es, dass die Hennen jeden Tag uneingeschränkter Zugang zu einer Auslauffläche im Freien haben müssen. Eine Ausnahme sei nur zulässig, wenn das örtlich zuständige Veterinäramt ein Aufstallungsgebot verhängt habe.

Bei Schlechtwetter, bei dem aus Gründen des Tierwohls eine Aufstallung angezeigt erscheint (z. B. Orkan, starker Regen), sowie bei Vorliegen anderer Bedingungen, bei denen die Bedingungen der Freilandhaltung nicht umfassend eingehalten werden können (z. B. Aufstallungsempfehlung des Tierarztes wegen Medikation der Legehennen; Pflegearbeiten an der Auslauffläche nach 10 Uhr morgens), sei dagegen eine gebührenpflichtige Umregistrierung auf Bodenhaltung vorzunehmen. Sobald die Bedingungen für die Freilandhaltung wieder umfassend gegeben sind, sei eine erneute gebührenpflichtige Umregistrierung auf Freilandhaltung notwendig.

2020 hatte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) im Einklang mit EU-Recht eine Schlechtwetterregelung getroffen, die es Freilandbetrieben gestattete, im Falle außergewöhnlicher Wetterereignisse, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Legehennen beeinträchtigen, den Freilandzugang vorübergehend zu beschränken.²

1. Ist die zum 1. November 2020 in Kraft getretene o. g. Schlechtwetterregelung des ML für die Freilandhaltung von Legehennen weiterhin in Kraft?

Nein, diese wurde am 4. Januar 2022 ausgesetzt.

¹ Vgl. <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/marktuberwachung/eier/fragestellungen-rund-um-die-auslauf-flaechen-in-der-konventionellen-freilandhaltung-235687.html>.

² Vgl. <https://www.ml.niedersachsen.de/presse/pressemitteilungen/bei-extremwetterlagen-freiland-legehennen-durfen-kurzzeitig-aufgestallt-werden-194058.html>.

2. Sieht die Schlechtwetterregelung des ML aus dem Jahr 2020 eine zweimalige Pflicht zur Umregistrierung eines Freilandlegehennenbestands im Falle außergewöhnlicher Wetterereignisse vor?

Zum damaligen Zeitpunkt war laut EU-Vermarktungsnormen in der konventionellen Freilandhaltung eine Aufstellungszeit von insgesamt maximal 16 Wochen rechtlich zulässig, ohne dass eine Umregistrierung hätte vorgenommen werden müssen. Die Schlechtwetterregelung des ML aus dem Jahr 2020 sah vor, dass Aufstellungen aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen hierauf angerechnet werden mussten. Wurde diese Frist überschritten, war eine zweimalige Umregistrierung (von Freiland- auf Bodenhaltung und nach Wegfall der Extremwetterlage umgekehrt) vorgeschrieben.

3. Falls die Schlechtwetterregelung des ML weiterhin gilt, warum reicht dann nicht die Bezugnahme der Freilandbetriebe auf die Schlechtwetterregelung des ML aus? Warum verlangt das LAVES stattdessen eine zweimalige gebührenpflichtige Umregistrierung der Bestände?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

4. Wie häufig wurden in den vergangenen drei Jahren Umregistrierungen von Freilandhaltungen auf Bodenhaltungen (und zurück) durch Freilandbetriebe vorgenommen? Wie hoch waren die damit verbundenen Gebühreneinnahmen durch das LAVES? (Bitte jahresweise angeben.)

Im Zeitraum 2023 bis 2025 wurden vom LAVES insgesamt 2 991 Registrierungsvorgänge bearbeitet. Bei der Datenerhebung wird jedoch nicht zwischen Erstregistrierungen, Änderungsregistrierungen sowie Umregistrierungen von Boden- zu Freilandhaltungen (und umgekehrt) unterschieden. Aus diesem Grund können die Gebühreneinnahmen, die speziell aus Umregistrierungen resultieren, nicht gesondert ausgewiesen werden.

5. In wie vielen Fällen konnten in den vergangenen drei Jahren Freilandbetriebe Eier gegebenenfalls nicht mehr als Eier aus Freilandhaltung vermarkten, weil die Bedingungen für die Freilandhaltung nicht umfassend gegeben waren? Wie groß waren gegebenenfalls die damit verbundenen finanziellen Einbußen für die Freilandbetriebe? (Bitte jahresweise angeben.)

Die Anzahl der Vermarktungsverbote bei Legehennenhaltungen aufgrund der Nichteinhaltung von Freilandbedingungen stellt sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt dar:

- **2023:** sechs Fälle,
- **2024:** drei Fälle,
- **2025:** null Fälle.

Eine differenzierte Erfassung der Vermarktungsverbote nach Art der jeweiligen Einschränkung (z. B. Witterungsbedingungen, Pflegearbeiten an den Auslaufflächen) erfolgt durch das LAVES nicht.

Die damit verbundenen finanziellen Einbußen der betroffenen Freilandbetriebe können nicht beziffert werden. Sie sind betriebsspezifisch und hängen insbesondere von der Größe der betroffenen Partie(n) sowie den jeweiligen Möglichkeiten der weiteren Vermarktung ab.

6. Gibt es auf Ebene der Europäischen Union Bestrebungen, die Bedingungen für die Freilandhaltung zu flexibilisieren, z. B. nach dem Vorbild der Regelungen für den ökologischen Landbau? Falls ja, wie ist der Stand der Beratungen?

Die EU hat mit der Verordnung (EU) 2023/2465 bereits eine Flexibilisierung für die Freilandhaltung eingeführt. Demnach dürfen Eier bei behördlich angeordneter Aufstallpflicht (z. B. aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest) zeitlich unbegrenzt grundsätzlich als Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden. Damit erfolgte gleichzeitig ein Wegfall der bis dato geltenden 16-Wochen-Regelung.

Beratungen auf EU-Ebene zur weiteren Flexibilisierung der Regelungen für die Freilandhaltung sind der Landesregierung nicht bekannt.

7. Wie steht die Landesregierung zu einer Flexibilisierung der Bedingungen für die Freilandhaltung nach dem Vorbild der Regelungen für die Auslobung von Milch als Weidemilch (z. B. Weidegang an mindestens 120 Tagen im Jahr für mindestens sechs Stunden täglich), die sich die Milchbranche gegeben hat? Wird eine vergleichbare Regelung unabhängig von der derzeit geltenden Rechtslage auch für den Bereich der Freilandhaltung als grundsätzlich sinnvoll erachtet? Falls nein, warum nicht?

In Niedersachsen spielt die Weidehaltung von Milchkühen eine zentrale Rolle in der Diskussion um tiergerechte Milchproduktion und Landschaftserhalt. Programme, wie das Niedersächsische Weidemilchprogramm oder die Sommerweideprämie, setzen bewusst auf freiwillige Branchenstandards und förderrechtliche Instrumente, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

Charakteristisch ist dabei die Orientierung an Mindeststandards wie „mindestens 120 Tage mit täglich rund sechs Stunden Weidegang“ beziehungsweise 720 Stunden im Jahr, ergänzt um Anforderungen an Weidefläche je Kuh, Herdenmanagement und Auslaufmöglichkeiten in der Stallsaison. Diese Regelungen eröffnen Spielräume für eine flexible Ausgestaltung, da der Begriff „Weidemilch“ gesetzlich nicht geschützt ist und die Branche sich auf Mindeststandards verständigt hat, um Vermarktung und Verbrauchererwartungen zu strukturieren.

Demgegenüber ist die Freilandhaltung von Legehennen rechtlich sehr viel enger gefasst und EU-weit verbindlich definiert. Für Eier aus Freilandhaltung schreiben die europäischen Vermarktungsnormen vor, dass Hennen tagsüber einen uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf von mindestens 4 m² pro Tier haben müssen. Diese Anforderung ist als Dauereigenschaft der Haltungsform angelegt und direkt an die Eierkennzeichnung gekoppelt. Eine zusätzliche, freiwillige Branchenregel nach dem Vorbild der Weidemilch ist nach hiesiger Auffassung unvereinbar mit den verbindlich vorgegebenen EU-Vermarktungsnormen.

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung Regelungen zur weiteren Flexibilisierung für rechtlich unzulässig, sodass sich die Frage nach deren Sinnhaftigkeit erübrigt.